

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Berchtesgaden erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird und
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtungen während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. Für ein Betreuungsjahr (= 01.09. – 31.08. des Folgejahres) wird die Gebühr 12-mal erhoben.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, erfolgt die Abrechnung tageweise.

- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühr entfällt mit dem Ende des Monats, zu dem das Kind form- und fristgerecht abgemeldet wurde oder aufgrund einer Entscheidung der Leitung ausgeschlossen wird.
- (4) In besonderen Härtefällen können Personensorgeberechtigte schriftlich eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr beantragen.
- (5) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (6) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 8 erfolgt.
- (7) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden.
- (8) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens bis zum 15. des Vormonats gemeldet werden. Ist ein Kind länger als zwei Wochen krank, kann auf Antrag das Essensgeld für die Dauer der Krankheit zurückerstattet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (9) Die Gebühren werden jeweils am 5. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, entweder dem Markt Berchtesgaden ein Sepa-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten bzw. bei der Marktkasse einzuzahlen.
- (10.) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres fallen die Gebühren für die Kinderkrippe entsprechend den jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Die reguläre Gebühr wird ab dem Folgemonat nach der Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit, dem Alter und der Betreuungseinrichtung.

§ 5
Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kinderkrippe (0 bis 3. Lebensjahr):

Täglich 3 bis 4 Stunden	170,00 €
Täglich 4 bis 5 Stunden	187,00 €
Täglich 5 bis 6 Stunden	204,00 €
Täglich 6 bis 7 Stunden	221,00 €
Täglich 7 bis 8 Stunden	238,00 €
Täglich 8 bis 9 Stunden	255,00 €
Täglich über 9 Stunden	272,00 €

b.) Kindergarten:

Täglich 3 bis 4 Stunden	79,00 €
Täglich 4 bis 5 Stunden	88,00 €
Täglich 5 bis 6 Stunden	97,00 €
Täglich 6 bis 7 Stunden	106,00 €
Täglich 7 bis 8 Stunden	115,00 €
Täglich 8 bis 9 Stunden	124,00 €
Täglich über 9 Stunden	133,00 €

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 2,50 € pro Essen, Die Essensgebühr für einen ganzen Monat beträgt 50,00 €.

§ 6
Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

(1) Das Benützungsentgelt nach Abs. 5 Abs. 1 reduziert sich für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorausgeht, nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses.

- (2) Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden und den Zuschuss deshalb nicht in Anspruch nehmen konnten, besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung des Benützungsentgelts. Die Gebührenreduzierung erfolgt erst ab der Antragstellung auf vorzeitige Einschulung (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i.V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).
- (3) Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wird die staatliche Zuschussleistung für das ursprünglich letzte Kindergartenjahr durchgehend bezahlt. Für das darauf folgende Kindergartenjahr erfolgt keine Gebührenermäßigung (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i.V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).

§ 7

Geschwisterermäßigung Kindergarten und Kinderkrippe

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden, erfolgt nachfolgende Gebührenermäßigung:
- die höchste Gebühr eines Kindes ist vollständig von den Eltern zu bezahlen.
 - die Nächstniedrigere oder gleich hohe Gebühr für ein weiteres Kind wird um 50 % ermäßigt.
 - Weitere Kinder (geringste Gebühr nach Buchungszeit) sind gebührenfrei.

Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Eltern zu bezahlende Betrag).

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.9.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30. Juni 2006 (Amtsblatt Nr. 28 vom 11. Juli 2006) außer Kraft.

Berchtesgaden, den 04.08.2014

Franz Rasp
1. Bürgermeister